

*Daniel Speich*

# ***Die Finanzierung ausserordentlicher Arbeiten am Linthwerk***

***Historischer Bericht im Auftrag der Linthkommission***



## Einleitung

Im Mai dieses Jahres haben ausserordentlich hohe Wasserstände die Kanäle des Linthwerks einer schweren Prüfung unterzogen. „Der Damm hält – und alle wundern sich“ titelte die Sonntagszeitung.<sup>1</sup> Tatsächlich wurde die Hochwassersicherheit des Bauwerks allenthalben in Frage gestellt, so etwa von den Gemeinden des Linthgebietes, welche umgehend die Sanierung forderten.<sup>2</sup> Die Renovation der Dämme wird nun an die Hand genommen. Dabei sind allerdings Kosten zu erwarten, die nicht alleine aus den Quellen der eidgenössischen Linthkommission finanziert werden können. Der folgende Blick in die Geschichte des beinahe 200jährigen Linthwerks soll aufzeigen, wie die ausserordentlichen Unterhalts- und Ausbaurkosten am Linth- und am Escherkanal in der Vergangenheit auf die verschiedenen beteiligten Parteien aufgeteilt worden sind und welche Probleme mit diesen Verteilern verbunden waren. Dazu werden drei Finanzierungsmodelle genauer beleuchtet (vgl. Fig. 1) und im Kontext der Finanzgeschichte der Linthunternehmung diskutiert. Zum Schluss soll kurz umrissen werden, warum das Problem der ausserordentlichen Finanzierungen die Linthverwaltung immer wieder beschäftigt hat.

### Die Finanzierungsmodelle von 1956, 1926 und 1896

Nachdem das Hochwasser im Juni des Jahres 1953 den Linth- und den Escherkanal selber zwar nicht beschädigte, aber die Hintergräben zwischen Bilten und Grynau an mehreren Stellen über ihre Dämme treten liess und diese weggespült wurden, kam letztmals ein umfassendes Sanierungsprojekt in Gang.<sup>3</sup> Das Linthwerk wurde in der Folge für ein katastrophales Hochwasser von 450m<sup>3</sup>/Sek. aufgerüstet, indem man die Hochwasserdämme des Linthkanals erhöhte, die Dammkrone verbreiterte und die Böschungspflasterung am Linth- und am Escherkanal erneuerte. Ebenfalls verstärkt wurden die Dämme der Hintergräben.

Fig. 1: Finanzierungsmodelle 1956, 1926 und 1896:

Jahr		1956	1926	1896			
Bund		40%	33,33%	40%			
Linthunternehmung und Grundbesitzer		20%	35,66%	33%			
Kantone	davon SG	40%	50%	31,00%	50%	27%	50%
	davon GL		25%		25%		25%
	davon SZ		15%		15%		15%
	davon ZH		10%		10%		10%

(Quelle: Botschaft des Bundesrates 1956)

Die auf 2'850'000 Franken veranschlagten Kosten dieses Projekts wurden zu 40% dem Bund, zu 40% den Linthkantonen Glarus, St. Gallen, Schwyz und Zürich und zu 20% der Linthverwaltung bzw. den betroffenen Hintergrabengenossen überantwortet. Der Beitrag der vier Kantone wurde nach dem folgenden Schlüssel aufgeteilt: Dem Kanton St. Gallen fiel der grösste Anteil von 50% zu, der Kanton Glarus übernahm einen Anteil von 25%, der

<sup>1</sup> Sonntagszeitung, 13 Jg. Nr. 21 vom 23.05.1999, S. 2.

<sup>2</sup> NZZ Nr. 119 vom 27.05.1999, S. 14.

<sup>3</sup> Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages an die Eidgenössische Linthkommission für den Ausbau der Linthanlagen zwischen Bilten und Grynau vom 12 März 1956.

Kanton Schwyz 15% und der Kanton Zürich 10%. Begründet wurde dieser Kostenteiler damit, dass man bereits im Jahr 1926 beim Ausbau des Escherkanals so verfahren habe und auch beim entsprechenden Nachtragskredit 1945 der selbe Schlüssel verwendet worden sei.

Im Oktober des Jahres 1925 verfasste der damalige Linthingenieur einen Bericht über den notwendigen Ausbau des Escherkanals von der Biegung bei Chupferen bis zum Ausfluss in den Walensee und veranschlagte dafür Kosten in der Höhe von 563'000 Franken.<sup>4</sup> In Anbetracht dieser ausserordentlichen Ausgabe beschloss die Linthkommission, den Beitrag der Grundbesitzer für im Linthperimeter<sup>5</sup> gelegene Liegenschaften an die Kosten der Unterhaltung des Linthwerks auf das gesetzlich festgelegte Maximum von 5 Rappen pro Are zu erhöhen und ein Subventionsgesuch an die Bundesversammlung zu stellen.<sup>6</sup> Ausserdem fasste die Linthkommission Beitragszahlungen der vier Linthkantone ins Auge, welche allerdings – so wurde bedauernd festgehalten – „nur auf dem Wege der Verständigung erhältlich“ seien.<sup>7</sup> Auf gesetzliche Grundlagen, welche die Regierungen von St. Gallen, Glarus, Schwyz und Zürich zur Zahlung von Beiträgen in einer bestimmten Höhe verpflichten, konnte nicht zurückgegriffen werden.<sup>8</sup> Im Januar 1926 wurden die Regierungen der vier Kantone ersucht, jene 31% der Kosten zu übernehmen, die zur Ausführung der projektierten Arbeiten noch fehlten, nachdem die Bundessubvention (33,33%) und die Beiträge der Linthverwaltung bzw. der Grundbesitzer (35,66%) aufgerechnet worden waren.<sup>9</sup> Als Verteilschlüssel wurde vorgeschlagen, den Kanton St. Gallen mit 50%, den Kanton Glarus mit 25%, den Kanton Schwyz mit 15% und den Kanton Zürich mit 10% der Kosten zu belasten. Wie später in den 1950ern erklärten sich auch in den 1920er Jahren alle Kantonsregierungen zur Zahlung der entsprechenden Beiträge bereit. Die Linthkommission hatte die Aufteilung der Kantonsbeiträge mit den jeweiligen kantonalen Flächenanteilen am Linthperimeter begründet und bereits 1926 auf einen historischen Usus verwiesen. Dieses Mal war das Referenzdatum das Jahr 1896.

Im August 1894 hatte die Linthkommission den Bundesrat darum ersucht, für die Vollendung des Linthwerks auf ihre finanziellen Reserven zurückgreifen zu dürfen und zusätzlich eine Bundessubvention zu erhalten.<sup>10</sup> Das zuständige Departement des Innern begrüßte zwar die Initiative, war aber mit dem Finanzierungsvorschlag nicht einverstanden. Bundesrat Carl Schenk empfahl dem Präsidenten der Linthkommission, die Reserven des Linthwerks unangetastet zu lassen und statt dessen „diese ganze Angelegenheit ganz gleich zu behandeln wie die übrigen Subventionsgesuche des Bundes, d. h. zur Ausführung seien nebst diesem die Kantone beizuziehen“. Dazu jedoch, so gab die Landesregierung zu bedenken, „wäre ein Modus betreffend die Verteilung der jährlichen Beiträge der Kantone

---

<sup>4</sup> Bericht des Linthingenieurs an die eidgenössische Linthkommission vom 01.10.1925, Lintharchiv, B XIII. 01.

<sup>5</sup> Der „Linthperimeter“ bezeichnet jenes Gebiet, das durch die Korrektur der Linth einen direkten Vorteil, bzw. durch einen allfälligen Dammbau einen direkten Nachteil erfährt.

<sup>6</sup> Protokoll der Sitzung der Linthkommission vom 24.10.1925, Lintharchiv, D I. 18, S. 199. Gesuch der Eidgenössischen Linthkommission an das Eidgenössische Departement des Innern vom 28.10.1926, Lintharchiv, B XIII. 01.

<sup>7</sup> Protokoll der Sitzung der Linthkommission vom 19.09.1925, Lintharchiv D I. 18, S. 189.

<sup>8</sup> Heute verpflichtet Art. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21.06.1991 (SR 721.00) die Kantone zum Hochwasserschutz und spezifiziert in Art. 3 die zu treffenden Massnahmen. In dem aus dem Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877 (SR 721.10) abgeleiteten Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877 (SR 721.10) Verpflichtungen ableitbar gewesen wären, kann hier nicht erörtert werden.

<sup>9</sup> Kreisschreiben der Eidgenössischen Linthkommission an die Regierungen der Kantone Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen vom 05.01.26, Lintharchiv, B XIII. 01. Die nachträgliche Subvention in der Höhe von 600'000 Franken wurde 1945 zu je einem Drittel vom Bund, den Kantonen und der Linthunternehmung bezahlt.

<sup>10</sup> Vgl. die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages für den Ausbau des Linthwerkes vom 10. November 1896, in: Schweizerisches Bundesblatt Jg. 48, Bd. IV, S. 557-579.

aufzustellen“.<sup>11</sup> Die in der Linthkommission versammelten Vertreter der Kantone St. Gallen, Glarus, Schwyz und Zürich arbeiteten in der Folge das bekannte „Kostenrepartitionsschema“ aus. Dabei wurde die Beteiligung der Kantone „nach Massgabe der Grösse des an dieselben anstossenden Linthgebietes fixiert“.<sup>12</sup> Für St. Gallen wurde eine Fläche von 257'082 Aren (56.2%), für Glarus 126'053 Aren (27.5%) und für Schwyz 74'812 Aren (16.3%) der Berechnung zu Grunde gelegt. Die Flächenanteile wurden auf 50%, 25% und 15% abgerundet und dem Kanton Zürich, welcher zwar über keinen Anteil am Linthperimeter verfügt, aber gleichwohl seit Beginn des Linthwerks als Linthkanton galt, ein Kostenanteil von 10% zugeteilt. Zusammen sollten die Kantone 27% der ausserordentlichen Kosten übernehmen, während der Bund weitere 40% trug und das Linthwerk die restlichen 33% aus eigenen Mitteln und aus Beiträgen der Grundbesitzer ergänzte. Alle Kantonsregierungen erklärten sich im Laufe des Jahres 1896 bereit, die entsprechenden Kosten zu übernehmen, wozu allerdings eine zweijährige Überzeugungsarbeit nötig gewesen war. Die Zürcher Behörden konnten erst nach einer Exkursion vor Ort zu der Beitragszahlung bewogen werden. Zuvor war die Meinung vertreten worden, Zürich habe am Linthkanal keine unmittelbaren Interessen mehr, seit die Bedeutung der Schifffahrt gesunken sei.<sup>13</sup> Und auch der Kanton Glarus tat sich anfänglich schwer. 1894 hatten die dortigen Regierungsmitglieder ihrem Vertreter in der Linthkommission, Konrad Streiff, erklärt, das Linthwerk sei so weit hergestellt, „dass eine grössere Gefahr ausgeschlossen sei“. Schwyz meldete „keine Geneigtheit“ zur Bezahlung irgendwelcher Beiträge und nur St. Gallen war positiver eingestellt, allerdings mit dem Vorbehalt, dass auch die anderen Linthkantone ihre Kassen öffneten.<sup>14</sup>

### **Die Grundstruktur der Finanzierung des Linthwerks**

Angesichts dieser Widerstände stellt sich die Frage, welchen Stellenwert die Beiträgen von Bund und Kantonen in der Finanzierung des Linthwerks eingenommen haben. Ein gedrängter Überblick über die Finanzgeschichte des Unternehmens zeigt folgende Gliederung: Von 1807 bis 1828 wurde das Werk durch staatliche und private Mittel finanziert. Zwischen 1828 und 1896 wurden Unterhalt und Ausbau durch Eigenmittel der Linthverwaltung und Beiträge der Grundeigentümer bestritten. Ab 1897 schliesslich erhielt das Linthwerk bei Bedarf ausserordentliche Subventionen durch den Bund und die Linthkantone. Im ersten Zeitraum von 1807 bis 1828, in dessen Verlauf das Linthwerk im Wesentlichen entstanden ist, wurden Aktien zunächst verkauft und später mit dem gewonnenen Mehrwert des trockengelegten bzw. neu gewonnenen Landes wieder zurückgekauft.<sup>15</sup> Dieser Finanzierungsmodus war notwendig, weil rund dreissig Jahre vor der Bundesstaatsgründung keine zentrale eidgenössische Kasse existierte, aus welcher kantonsübergreifende Vorhaben hätten finanziert werden können. Das einzige eidgenössische Gremium, die Tagsatzung, trat nur periodisch zusammen, unterhielt keinen eigenen Beamtenapparat und verfügte auch über keine eigenen Mittel.

---

<sup>11</sup> Ebd., S. 558f.

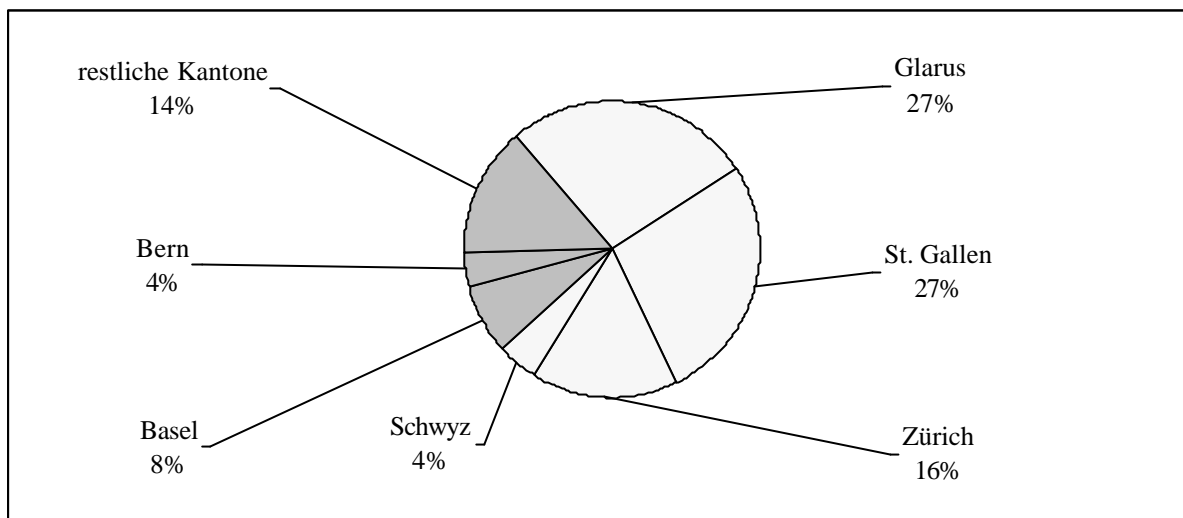
<sup>12</sup> Zitat ebd., S. 560. Vgl. auch Protokoll der Linthkommission vom 18.05.1895, Lintharchiv, D I. 15.

<sup>13</sup> Schreiben der Direktion der öffentlichen Arbeiten des Kantons Zürich an die Direktion des Finanzwesens des Kantons Zürich vom 17.04.1896, Lintharchiv B XIII. 01.

<sup>14</sup> Rundschreiben des Präsidenten der Linthkommission an deren Mitglieder vom 18.09.1894, Lintharchiv B III. 01.

<sup>15</sup> Dabei wurden rund 8% der gekauften Aktien dem Linthunternehmen zurückgeschenkt. Vgl. Botschaft des Bundesrates von 1896, S.568.

Fig. 2: Aktienbeteiligung der Kantone zur Finanzierung des Linthwerks (1807 bis 1827)



(Quelle: Botschaft des Bundesrates 1896)

Figur 2 zeigt, dass der grösste Anteil der Baufinanzierung in den vier Linthkantonen bestritten wurde, wobei namhafte Beträge auch aus Basel und Bern eingingen. Die den Kantonen zugewiesenen Aktien wurden dabei jeweils nicht nur von den Regierungen, sondern auch von zahlungskräftigen Privatleuten sowie von Zünften und Korporationen gezeichnet.<sup>16</sup> Der bei der Liquidation der Aktien erzielte Überschuss von 46'950 Franken diente zur Äufnung des Linthdotationsfonds. 1824 trat die für die Beaufsichtigung des Bauwerks zuständige „Linthwasserbaupolizeikommission“ erstmals zusammen und 1828 wurden die Eigentümer der im Mehrwertgebiet liegenden Grundstücke in acht Genossenschaften gruppiert und zum Unterhalt der Kanäle verpflichtet.<sup>17</sup> Damit setzte die zweite Finanzierungsphase ein, in welcher die laufenden Kosten des Werkes aus Kapitalzinsen des Linthdotationsfonds, aus jährlichen Beiträgen der Genossenschaften und aus Erträgen des Grundbesitzes sowie aus regelmässigen Beiträgen aus dem von der vierörtigen „Linthschiffahrtskommission“ verwalteten Linthschiffahrtsfonds bestritten wurden.<sup>18</sup> Diese eher knappen Ressourcen machten es in der Zeit von 1828 bis 1896 nötig, grosse Projekte wie die Verlängerung des Escherkanals über beträchtliche Zeitspannen hinweg in kleinen Etappen durchzuführen. Und gleichzeitig verschlechterte sich der Zustand der Anlage nach 1828 stetig, weil die verantwortlichen acht Linthgenossen „es zum Theil vorzogen Nichts zu thun, und alle Verbesserungen als überflüssig zu betrachten“, wie Linthingenieur Legler 1887 rückblickend klagte.<sup>19</sup>

In der Konsequenz sistierte der Bundesrat 1859 die Zahlung der jährlichen Linthzollentschädigung von ca. 15'000 Franken an das Linthunternehmen.<sup>20</sup> Als Begründung

<sup>16</sup> Vgl. das „Linth-Aktien-Hauptbuch“, Staatsarchiv des Kantons Zürich, LL 21.

<sup>17</sup> Diese Reorganisation war in der „Linthpolizeiverordnung“ vom 6. Juli 1812 vorgesehen worden.

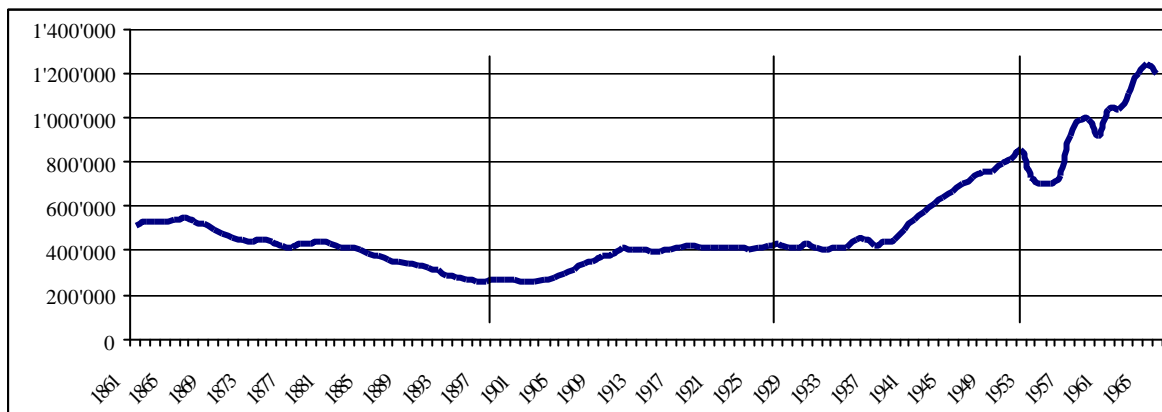
<sup>18</sup> Die Linthschiffahrtskommission entstand zu Beginn der Mediationszeit. Sie bestand aus Vertretern der Kantone St. Gallen, Glarus, Schwyz und Zürich und war für den Unterhalt der Reckwege, für die Aufsicht über die Schifffahrt und für die Erhebung der Zölle zuständig. Aus dem Linthschiffahrtsfonds wurden bis 1828 knapp 10% der Baukosten des Linthwerks bestritten. 1836 einigten sich die vier Kantone darauf, die Zolleinnahmen ganz dem Linthunternehmen zur Verfügung zu stellen. Mit der Auflösung der Binnenzölle übernahm 1849 der Bund diese regelmässigen Beiträge. Vertrag vom 24.12.1849 über die Ablösung des Linthzollens (Linthzollentschädigung durch den Bund).

<sup>19</sup> Legler, G.H. 1887. Über das Linthunternehmen 1862-1886, in: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus, 23.

<sup>20</sup> Bundesratsbeschluss vom 21. November 1859 betreffend die Sistierung der Linthzollentschädigung.

wurde angeführt, „dass die Linthgenossamen die ihnen nach der Linthpolizeiverordnung vom 6. Juli 1812 obliegende Pflicht des Linthunterhaltes nicht in genügendem Masse erfüllen.“<sup>21</sup> Damit löste die Bundesregierung eine umfassende Reform der Linthverwaltung aus, die zur noch heute gültigen Organisationsstruktur führte und die dritte Finanzierungsphase einleitete.<sup>22</sup> Die Linthschiffahrtskommission und die Linthwasserbaupolizeikommission wurden zur eidgenössischen Linthkommission vereint und die Fonds der beiden Gremien zum Linthfonds zusammengefasst. 1867 folgte dann die Neuregelung der Unterhaltungspflichten und des Finanzierungsmodells.<sup>23</sup> Als Minimalbetrag für den Linthfonds wurden 400'000 Franken bestimmt und die neue Linthkommission erhielt den Auftrag, ihr Vermögen auf mindestens dieser Höhe zu halten (vgl. Fig. 3). Als zusätzliche Finanzquelle sollte sie auf jedes Grundstück im Linthgebiet eine Steuer erheben, deren Maximalbetrag von 75 Rappen pro Juchart (= 2.085 Rappen pro Are) nur in Ausnahmefällen überschritten werden durfte. Mit dieser Einnahme, sowie mit der weiterhin fließenden Linthzollentschädigung, den Erträgen aus dem eigenen Grundbesitz und den Kapitalzinsen sollte – so die Meinung des Gesetzgebers – die fortan genau geregelte Unterhaltsarbeit am Linthwerk finanziert werden können.

Fig. 3: Vermögen der Linthunternehmung in Franken (1862 bis 1966)



(Quelle: Jahresrechnungen der Linthverwaltung 1862 bis 1966)

Sehr bald zeichnete sich aber ab, dass dieses Modell versagen musste, sobald Ausgaben anfielen, die über den ständigen Unterhalt hinaus gingen. „Um damit die Mittel für nötig befundene Vollendungsarbeiten an den Linthwerken zu erlangen“, wurde 1882 das Maximum der Grundsteuer auf die noch heute gültigen 5 Rappen pro Are festgesetzt.<sup>24</sup> Doch diese Erweiterung des Spielraums bei der Erhebung der „Linthanlage“ war nur ein Tropfen auf den heissen Stein. Wie Figur 3 zeigt, sank das Vermögen der Linthunternehmung zwischen 1867 und 1897 ab, weil neben den Betriebskosten die Bauarbeiten unterhalb Grynau mitfinanziert werden mussten. 1894 ersuchte die Linthkommission den Bundesrat deshalb erneut um zusätzliche Mittel. Sie schlug vor, den weit unter das gesetzliche Minimum geschrumpften Linthfonds ausserordentlicherweise noch weiter belasten zu

<sup>21</sup> Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1860, zit. in: Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Reorganisation der Linthverwaltung vom 26.12.1861. Lintharchiv, B XVI. 01.

<sup>22</sup> Bundesbeschluss vom 27. Januar 1862 betreffend die Reorganisation der Linthverwaltung (SR 721.21). Lintharchiv, B XVI. 01.

<sup>23</sup> Bundesgesetz vom 6. Dezember 1867 betreffend die Unterhaltung des Linthwerkes (SR 721.22). Lintharchiv, B XVI. 01.

<sup>24</sup> Botschaft des Bundesrates vom 14. März 1882 an die Bundesversammlung über die Revision des Bundesgesetzes von 1867, betreffend die Unterhaltung des Linthwerkes. Lintharchiv, B XIV. 01. Bundesgesetz vom 28. Juni 1882 betreffend Abänderungen und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 6. Dezember 1867 über die Unterhaltung des Linthwerkes (SR 721.221). Lintharchiv, B XVI. 01

dürfen.<sup>25</sup> Wie weiter oben dargelegt, lehnte der Bundesrat diese Finanzierungsmethode aber ab und schlug statt dessen vor, die Kantone St. Gallen, Glarus, Schwyz und Zürich in die Pflicht zu nehmen. Damit bürgerte sich der noch heute übliche Modus ein, wonach die Linthkommission bei ausserordentlichem Finanzbedarf durch den Bund und die Kantone subventioniert wird.

Diese Beiträge führten 1897 zu einer Stabilisierung des Linthfonds und von 1901 bis zum Ende der Zahlungen im Jahr 1911 konnte sein Saldo sukzessive auf das gesetzliche Minimum von 400'000 angehoben werden. Dank der zweiten Subventionierung zwischen 1927 und 1937 blieb der Fonds trotz der ausserordentlichen Ausgaben für den Escherkanal auf dieser Höhe. Der in Figur 3 gut sichtbare Knick um 1939 geht auf das Ausgabentief während des Zweiten Weltkriegs und den Kauf von Staats- und Gemeindeobligationen zurück, deren Erträge das Vermögen der Linthkommission in der Folge ansteigen liessen. Deutlich zum Ausdruck kommt schliesslich das grosse Loch, welches das Hochwasser von 1953 in die Kasse riss, und welches durch die anschliessend erfolgte, dritte Subventionierung ausgeglichen werden konnte.

### ***Ausserordentliche Finanzierung als ständiges Problem***

Das Linthwerk ist alt. Diese Tatsache äussert sich nicht nur in der gegenwärtigen Sanierungsbedürftigkeit der Kanäle, Dämme und Hintergräben, sondern ebenfalls in der Art, wie ihre Verwaltung und ihre Finanzierung organisiert sind. Es ist bezeichnend, dass zur Begründung der Kostenteiler für die Kantonsbeiträge weder 1956 noch 1926 auf gesetzliche Grundlagen zurückgegriffen werden konnte. Vielmehr blickte man in die Vergangenheit des geschichtsträchtigen Werkes und suchte nach Präzedenzfällen. 1896 war dies nicht möglich. In der Botschaft des Bundesrates wurde statt dessen auf Anraten des Bundesvertreters in der Linthkommission<sup>26</sup> die gesamte Geschichte des Unternehmens ausführlich rekapituliert, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen: „Das Linthunternehmen ist von Anfang an als ein echt vaterländisches Werk angesehen worden, die Tagsatzung hat dasselbe in warmem Aufrufe dem gesamten Schweizervolke ans Herz gelegt, und wenn sie damals Geldmittel zu Verfügung gehabt hätte, wie der Bund gegenwärtig, so ist es unzweifelhaft, dass sie das Werk kräftigst unterstützt haben würde.“<sup>27</sup> Die Geschichte wurde im Zusammenhang mit der Finanzierung ausserordentlicher Arbeiten am Linthwerk also in zwei Hinsichten bemüht: einerseits wurden im Rückgriff auf vergangene Finanzierungsmodelle gegenwärtige Lösungen historisch begründet. Und andererseits diente die gemeinsame Vergangenheit als Quelle für einen Appell an die nationale Solidarität. Der vorliegende kurze Bericht will dagegen abschliessend an die Geschichte des Linthwerks die Frage stellen, warum das Problem der ausserordentlichen Finanzierungen überhaupt entstanden ist.

Ein Hauptgrund hierfür ist zunächst die autonome Stellung, welche das Linthunternehmen sowohl dem Bund als auch den Kantonen gegenüber behauptet. Weil in der Mediationszeit, als mit den Arbeiten begonnen wurde, keine staatliche Behörde in der Lage war, den Bau zu finanzieren und durchzuführen, musste mit dem Linthwerk gleichzeitig auch eine Trägerschaft entstehen, die sich in der heutigen politischen Struktur der Schweiz recht ungewohnt ausnimmt. Bis zur Bundesstaatsgründung fügte sich die Linthverwaltung gut in die Tradition der interkantonalen Konkordate ein. In einem solchen waren die vier Linthkantone ja bereits zusammengeschlossen, um die Linthschiffahrt zu kontrollieren. Ab 1848 begann sich die enge Verbindung zwischen der Linthverwaltung und den Kantonen

---

<sup>25</sup> Botschaft des Bundesrates von 1896, S. 557.

<sup>26</sup> Schreiben des Direktors des eidgenössischen Oberbauinspektorats, A.v.Morlot, an den Präsidenten der Linthkommission, Nägeli, vom 25.08.1894, Lintharchiv, B III. 01.

<sup>27</sup> Botschaft des Bundesrates vom 10. November 1896, S. 577.

Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen aber langsam zu lösen, wenn sie auch nie so stark abnahm, dass der Bund die Geschäfte ganz hätte übernehmen können. Damit entstand jener Zwischenraum im föderalistischen Gefüge der Schweiz, den die 1862 reorganisierte und gestraffte Linthkommission als eigenständige Körperschaft fortan ausfüllte. Von diesem Zeitpunkt an wurde sie als grundsätzlich selbsttragendes Unternehmen wahrgenommen, welches nur in ausserordentlichen Fällen staatliche Subventionen erhält.

Der zweite Grund dafür, dass das Problem der ausserordentlichen Finanzierungen die Linthverwaltung immer wieder beschäftigt hat, liegt in der Schwierigkeit, zwischen ordentlichen Unterhalts- und Betriebsausgaben einerseits und ausserordentlichen Mehrausgaben andererseits scharf zu trennen. Als die Tagsatzung im Jahr 1823 die Kanäle formell an die Kantone Glarus, St. Gallen und Schwyz übergab,<sup>28</sup> hatte das Linthwerk noch nicht seine beabsichtigte Dimension erreicht. Die Wasserläufe waren mit Sporen versehen worden, welche die Fliessgeschwindigkeit erhöhten und dadurch zur künftigen Absenkung der Kanalsohlen beitragen sollten. Schrittweise wurden diese Querbauten später durch gemauerte Ufersicherungen in Längsrichtung ersetzt. Ebenso war vorauszusehen, dass die Dämme nachträglich erhöht werden müssten, um ihre unumgängliche Absenkung im sumpfigen Untergrund auszugleichen. Und auch die in den 1840er Jahren begonnene Verlängerung des Escherkanals durch das mittlerweile am Walensee einfluss entstandene Delta hindurch war bereits in der Konzeption der Wasserbaute angelegt. Gleiches könnte für den Ausbau des Abschnitts vom Schloss Grynau bis in den Zürichsee festgehalten werden.

Die unklare Trennung zwischen Arbeiten für den Unterhalt, für die Vollendung und für ausserordentliche Ausbauten war wohl ein Grund dafür, dass im Zug der Reorganisation der Linthverwaltung in den 1860er Jahren keine tragfähige Regelung für ausserordentliche Finanzierungen ausgearbeitet worden ist. Noch in der Diskussion um den Subventionsbeschluss von 1896 kam die Unklarheit der Unterscheidung in ordentliche und ausserordentliche Kosten zum Tragen. So stellte sich etwa die Glarner Regierung auf den Standpunkt, die Vollendung des untersten Abschnitts des Linthkanals sei als ordentliche Unterhaltsarbeit von der Linthkommission alleine zu finanzieren. Begründet wurde dies mit der Überlegung, „an eine eigentliche Vollendung [ist] gar nicht zu denken, indem eine Fortsetzung der Kanäle zu allen Zeiten als nöthig erscheinen [wird]“.<sup>29</sup> Ganz gegensätzlich erläuterte der Bundesrat in seiner Botschaft, es gehe darum, „das Linthwerk nun möglichst schnell zu vollenden, um die reine Unterhaltsperiode herbeizuführen, welche dann eine starke Entlastung [...] nach sich zieht.“<sup>30</sup>

Die „reine Unterhaltsperiode“ sollte sich allerdings deshalb nicht einstellen, weil Wasserbauten jederzeit von ausserordentlichen Unwettern und Hochwassern bedroht sind. Hochwasserschäden, wie sie 1999 eintraten – und wie sie leicht in noch viel grösserem Mass hätten eintreten können – scheinen zwar auf den ersten Blick eindeutig ausserordentlichen Kosten zu verursachen. Doch ein Blick in die „Tat“ von 1953 oder in die „Neue Zürcher Zeitung“ vom Mai dieses Jahres<sup>31</sup> zeigt, dass sie jeweils umgehend auf mangelnden Unterhalt bzw. auf zu geringe ordentliche Ausgaben bezogen werden. Was der Linth- und der Escherkanal kosten dürfen, und wer diese Kosten bezahlt – diese Fragen werden wohl weiterhin zu reden geben.

---

<sup>28</sup> Tagsatzungsabschied vom 14.08.1823.

<sup>29</sup> Rundschreiben des Präsidenten der Linthkommission an deren Mitglieder vom 18.09.1894, Lintharchiv B III. 01.

<sup>30</sup> Botschaft des Bundesrates von 1896, S. 578.

<sup>31</sup> Die Tat. Schweizerische unabhängige Tageszeitung Jg. 18, Nr. 184 vom 08.07.1953, S. 3. NZZ Nr. 119 vom 27.05.1999, S. 14.



---

**ETH Zürich / Institut für Geschichte / Preprints zur Kulturgeschichte der Technik**

1. Barbara Orland, Zivilisatorischer Fortschritt oder Kulturdeformation? Die Einstellung des Deutschen Kaiserreiches zur Technik. Paper entstanden nach einer Veranstaltung der Deutschen UNESCO-Kommission und des Hessischen Volkshochschulverbandes zu Jugendstil und Denkmalpflege, Bad Nauheim 1997. *Preprints zur Kulturgeschichte der Technik / 1998 / 1.*
2. Patrick Kupper: Abschied von Wachstum und Fortschritt. Die Umweltbewegung und die zivile Nutzung der Atomenergie in der Schweiz (1960-1975). Lizentiatsarbeit Universität Zürich. Eingereicht bei Prof. Dr. Hansjörg Siegenthaler, 1997. *Preprints zur Kulturgeschichte der Technik / 1998 / 2.*
3. Daniel Speich, Papierwelten. Eine historische Vermessung der Kartographie im Kanton Zürich des späten 18. und des 19. Jahrhunderts. Lizentiatsarbeit Universität Zürich. Eingereicht bei PD. Dr. David Gugerli, 1997. *Preprints zur Kulturgeschichte der Technik / 1998 / 3.*
4. David Gugerli, Die Automatisierung des ärztlichen Blicks. (Post)moderne Visualisierungstechniken am menschlichen Körper. *Preprints zur Kulturgeschichte der Technik / 1998 / 4.*
5. Monika Burri, Das Fahrrad. Wegbereiter oder überrolltes Leitbild? Eine Fussnote zur Technikgeschichte des Automobils *Preprints zur Kulturgeschichte der Technik / 1998 / 5.*
6. Tobias Wildi, "Wenn heute Bestellungen fehlen, so liegt der Grund nicht in Mängeln an den Produkten". Organisation und Innovation bei BBC Brown Boveri AG 1970-1987. Lizentiatsarbeit Universität Zürich. Eingereicht bei Prof. Dr. Hansjörg Siegenthaler, 1998. *Preprints zur Kulturgeschichte der Technik / 1998 / 6.*
7. David Gugerli, Do accidents have mere accidental impacts on the socio-technical development? Presentation at the Forum Engelberg, March 1999. *Preprints zur Kulturgeschichte der Technik / 1999 / 7.*
8. Daniel Speich, Die Finanzierung ausserordentlicher Arbeiten am Linthwerk. Historischer Bericht im Auftrag der Linthkommission. *Preprints zur Kulturgeschichte der Technik / 1999 / 8.*
9. Angelus Eisinger, Die Stadt, der Architekt und der Städtebau. Einige Überlegungen zum Einfluss der Architekten und Architektinnen auf die Stadtentwicklung in der Schweiz in den letzten 50 Jahren, Referat BSA Basel 24.06.1999. *Preprints zur Kulturgeschichte der Technik / 1999 / 9.*
10. Regula Burri, MRI in der Schweiz. Soziotechnische, institutionelle und medizinische Aspekte der Technikdiffusion eines bildgebenden Verfahrens. Studie im Rahmen des Projekts "Digitalizing the human body. Cultural and institutional contexts of computer based image processing in medical practice. The case of MRI in Switzerland". *Preprints zur Kulturgeschichte der Technik / 2000 / 10.*

Sämtliche Preprints sind als PDF-Dokumente auf <http://www.tg.ethz.ch> zugänglich.  
Das Copyright liegt bei den Autorinnen und Autoren.